

Zeitschrift:	Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	24 (1918)
Artikel:	Das Armen- und Vormundschaftswesen der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern
Autor:	Ischer, Rudolf
Kapitel:	III: Das Vormundschaftswesen
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-129217

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mehr vor die Gesellschaft, sondern vor den Friedensrichter. Auch in der alten Zeit war natürlich das Oberchörgericht die eigentliche Behörde, aber die Vorgesetzten suchten im Einverständnisse mit den Parteien die Sache vorher beizulegen.

So war die Teilnahme der Gesellschaft am Wohl und Wehe ihrer Angehörigen von jeher sehr groß und erstreckte sich auch auf alle Gebiete des Privatlebens.

III. Das Vormundschaftswesen.

Die Vorgesetzten waren von altersher die Vormundschaftsbehörde für die Gesellschaftsangehörigen. Bevogtet waren die Waisen, aber auch die Witwen und alleinstehenden unverheirateten Frauen und die Vergeltstagten. Da die Bevormundeten in manchen Fällen zugleich armengenössig waren, bezieht sich vieles in den vorstehenden Ausführungen auch auf Bevogtete. Die Gesellschaft hatte als Vormundschaftsbehörde im wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie heutzutage, nur daß die obere Instanz, das Stadtwaisengericht, viel seltener mitzuwirken hatte. Wir versuchen im Folgenden, die Entwicklung des gesellschaftlichen Vormundschaftswesens in den Hauptzügen darzustellen.

Die älteste Bevogtung in den erhaltenen Manuskripten ist die des Jacob Schwyker im Jahre 1584, für den die Vorgesetzten den ehr samen Foder Bižius zum Vogt ernannten. Starb ein Hausvater, so wurde das Vermögen sogleich für die Waisen in Verwahrung genommen. „Ist das verlassen gutt so Foder Werchmanns fäligen 4 Kindern zughört, geholt worden“

(1585). Dann stellte man das Vermögen fest und legte für die einzelnen Kinder Vogtsrechnung ab, die sehr kurz gefaßt wurde. Die „Erbsportion“ der Kinder wurde genau bestimmt. Überflüssige Beweglichkeiten machte man zu Gelde, wie bei der Bevogtung des Studiosus Degoutte (1699), als die Gesellschaft die vorhandenen Mittel in Verwahrung nahm. Bei der Ernennung der Vögte (z. B. 1654 Anthoni Tschiffeli für Jacob Loner, 1695 Samuel Bulpj für Daniel Wäbers Kinder, 1702 für mehrere Witwen und Jungfrauen) mußte das Gelübde abgelegt werden, der Unbefohlenen „Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden“. Bei Hermanns Vogtsrechnung für Albrächt Lautenburgers sel. Kinder (1706) wird zum erstenmal ein Vogtslohn erwähnt. Er betrug 2 Dublonen. Die Vogtsrechnungen wurden zuerst im Wortlaut ins Stubenmanual eingetragen. Erst seit 1717 findet sich ein besonderer Witwen- und Waisen-Vogtsrechnungsrodel.

Im Jahre 1714 weigerte sich die Gesellschaft, der Witwe des Gläzers Zollinger einen Vogt zu bestellen „wegen böser Consequenz“, da Zollinger sein Bürgerrecht durch Verheiratung mit einer Fremden und Nichtbezahlung des Einzugsgeldes verwirkt habe, außerdem criminaliter bestraft worden sei.

Die Zunahme der Vormundschaftsgeschäfte veranlaßte im Jahre 1729 die Gründung der besonderen Waisenkommision, die aus einigen Vorgesetzten und einigen andern Stubengesellen als Beisitzern bestand, aber nicht etwa an Stelle der Vorgesetzten trat. Sie hatte von nun an diesen Zweig der Geschäfte mit fast unbeschränkter Vollmacht zu pfle-

gen. Vogtsrodel (Namen, Datum und Ergebnis) und Vogtsrechnungs-Manual (Abschrift der Rechnungen) wurden neben einander geführt. Ein Statut bestimmte die Rechnungsperiode auf 2 Jahre.

Im Jahre 1756 verfügte der Rat, Witwen und Waisen müßten ohne Unterschied bevogtet werden. Erwachsene Mündel waren oft sehr schwierig. So erhob Jungfer Rosina Scheurmeister wegen einer Hausreparatur Beschwerde gegen Steinmeß Hartmann und Zimmermeister Schiltfnecht (1758). Sie wurde abgewiesen, weil sie sich nicht „moderat“ aufgeführt und mit „lümplischen Ehrentiteln und vorhabender vorsätzlicher s. h. (salvo honore) Bschissung ungescheut losgezogen“. Durch Widerhaarigkeit gab sie noch oft zu tun.

Zur Vereinfachung der Passation beschloß man (1762), die Vogtsrechnungen sollten „von einem Ehrengliede der Commission allein dem Kehr nach exacte bei Hause erdauert werden“.

Ein sehr langwieriges Geschäft war die Güterabtretung des Negotianten Bulpj.

Im Jahre 1763 waren folgende Vormundschaften in Gang:

Vogt:

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. Emanuel Des Gouttes | Spezierer Des Gouttes. |
| 2. Töchter Furer | Großweibel Gruner.. |
| 3. Frau Dr. Maser | Weinschenk Gaudard. |
| 4. Witwe Perret | Büchsenmacher Furer. |
| 5. Rosina Scheurmeister | Notar Schneider. |
| 6. Witwe Schneider und | Sam. Mutach v. Tzerten. |

Töchter

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| 7. Töchter Tschiffeli | Siechenvogt Tschiffeli. |
|-----------------------|-------------------------|

Vogt:

8. Gabriel Tschiffeli und Obristlieutn. Gruner.

Familie

9. Kinder Bulpj Abraham Mutach.

Zu diesen ordentlichen Vogtschaften kamen noch Familienvormundschaften, wobei ein Verwandter als Vormund und ein Familienrat als Aufseher die Geschäfte führte, ohne daß die Behörden sich einmischten.

Wenn die Gesellschaft niemand zur Verfügung hatte, ernannte das Stadtwaisengericht die Vögte und prüfte die Rechnungen. Nur in streitigen Fällen war es die obere Instanz.

Die Vermögenslosen, die Unterstützen und die auf Gesellschaftskosten erzogenen Kinder erhielten trotz der Verfügung von 1756 in der Regel keine Vögte, sondern standen bloß unter der Aufsicht des Almosners und der Waisenkommision. Ein Beweis dafür ist z. B. die „Erkenntnis“ vom Jahre 1771, „daß Frau Scheurmeister wegen ihrer Mittellosigkeit nicht in casu der Bevogtung sehe“. Man sah die Vormundschaft in erster Linie als Aufsicht über das Vermögen des Mündels und richtige Verwaltung auf und glaubte, für die Unterstützen sei durch den Almosner genügend gesorgt. Witwen und Jungfrauen mit eigenem Vermögen durften ihre Vögte selbst vorschlagen.

Einen Begriff von der Schwierigkeit der Vormundschaften gibt der große Tschiffeli-Handel (siehe Taschenbuch auf 1918, S. 85—90).

Jeder ehrbare Gesellschaftsgenosse war zur Übernahme einer Vormundschaft verpflichtet. Als im

Jahre 1770 die Frau des Schönfärbers Desgouttes bevochtet werden mußte, weigerte sich Negotiant Fsoot, die Vogtschaft zu übernehmen. Er wurde aber dazu angehalten und erst auf die Vorstellung gewichtiger Gründe hin entlassen. Aus dem gleichen Jahre stammt die erste geschriebene Instruktion, die die Aufgaben der Waisenkommission für das Vormundschaftswezen genau bestimmte. Einem Antrag aus dem folgenden Jahre, für die von der Gesellschaft Bevochteten einen General-Vogt zu ernennen, gab man keine Folge.

Die Vogtsrechnungen sollten keine „Bruchzeit“, sondern nur ganze Jahre enthalten. Seit 1787 wurde bei der Passation der Vogtsrechnungen das Vermögen auch im Manual regelmäßig angegeben. Es handelte sich oft um sehr bedeutende Summen, so bei Frau Stanz-Gruner um 66,616 Kronen.

Eigentümlich war die Weigerung der Gesellschaft, die Töchter Rodt zu bevochten (1781), weil die Bevochtung durch ein Individuum, nicht durch ein Corpus im Testamente vorgesehen sei. Das sollte wohl heißen, es müsse hier eine Familienvormundschaft durch einen nahen Verwandten geführt werden, ohne Beteiligung der Waisenkommission.

Im Jahre 1789 erließen die Gnädigen Herren „zum Besten Unserer lieben und getreuen Bürgerschaft für Unsere Hauptstadt“ eine Verordnung gegen faumselige Bögte. Anzeige beim Stadtwaissengerichte, Mahnung, Anzeige beim täglichen Rat, Mahnung von dort, Einstellung des Vormundes in seinen Kleintern, Belegung seines Vermögens mit Arrest, persönlicher Haus- oder Stadt-Arrest, Ernennung

eines Kurators sollten nötigenfalls auf einander folgen.

Das Gesetz vom 25. Februar 1798 sprach den Gesellschaften auch unter der Helvetik die Be- sorgung des Vormundschaftswesens zu. Rasch auf einander folgende Verfügungen brachten dann ziemlich viel Unsicherheit. Durch das Gesetz vom 15. Februar 1799 ging die Bevogtung Mehrjähriger ans Districtgericht über. Die Municipalität machte am 28. Februar darauf aufmerksam, nachdem die Gesellschaft kurz vorher den Operator Mäser von sich aus bevogtet und den Burger alt Landvogt Rodt von Trachselwald zum Vogt ernannt hatte. Dreizehn saumelige Vögte mußten gemahnt werden, von denen einer seit 1787 im Rückstande war. Die Rechnungen wurden in üblicher Weise passiert. Am 18. März 1800 verfügte das Justizministerium, es sollten keine Vögte mehr für in andern Gemeinden wohnende Gesellschaftsangehörige ernannt werden. Aber noch im gleichen Jahre wurde die Verfögung aufgehoben und die Bevogtung wieder den Gemeinden überbunden, denen der Unterhalt oblag. Die Vögte mahnte man nun ständig. Im Jahre 1801 waren es sechzehn. Um 1803 verlangte die Municipalität jährliche Revision der Vormundschaften durch die Gesellschaft. Die Mediation übertrug die Bevogtung Mehrjähriger dem Amtsstatthalter, bei dem die Gesellschaft Antrag und Vogtsvorschlag einzureichen hatte. Ebenso fiel ihm natürlich die Entvogtung zu. Am 14. März 1808 wurde die väterliche Vormundschaft eingeführt, nach welcher der Vater nun selbst Vormund für seine Kinder wurde, wenn sie eige-

nes Vermögen hatten. Die Rechnungen wurden nur in Anwesenheit der Bögte passiert. Im Jahre 1815 trat der Fall ein, daß man einen saumseligen Vogt beim Stadtwaifengerichte verklagen mußte. Die Bögte, sowohl die von der Gesellschaft bezeichneten wie die von der Familie vorgeschlagenen, mußten jetzt vom Stadtwaifengericht autorisiert sein (1816). In Todesfällen konnte das amtliche Inventar unterbleiben, wenn die Gesellschaft für allfälligen Schaden durch eine förmliche Erklärung der Erben entlastet war. Examinator und Vogt mußten zur Rechnungspassation eingeladen werden (1818).

Im Jahre 1825 übernahm die Gesellschaft auch die Vormundschaften, die bisher unter der Stadtwaifekommission standen. Im Januar 1826 trat eine neue Vormundschaftsordnung in Kraft, und die städtische Waisenkammer (Oberwaisenkammer) wurde errichtet. Sie war von jetzt an die obere Instanz für die Waisenkommision. Die Verhängung der Vogtschaft blieb dem Oberamtmann (Regierungsstatthalter). Die Oberwaisenkammer hatte die Rechnungen zu prüfen, die von der Gesellschaft vorgeschlagenen Bögte zu wählen und ins Gelübde aufzunehmen und nach dem Aufhören der Vormundschaft zu entlassen. Die ganze Einrichtung des Vormundschaftswesens der Bürgerschaft erhielt die Gestalt, wie sie in der Hauptsache noch heute besteht. Eine wichtige Änderung war die Aufhebung der Beistandschaft für mehrjährige Frauenzimmer im Jahre 1847. Das schweizerische Zivilgesetz vom 10. Dezember 1907 hat den burgerlichen Gesellschaften die Vormundschaftsführung mit der Armenpflege gewährleistet.

Auch die neue Zeit brachte schwierige Vormundschaftsgeschäfte, die dem alten Tschiffeli-Handel gleichkamen, ja ihn noch übertrafen. So hat Titus Aimé Desgouttes, Ledernegotiant, die Waisenkommission von 1820 bis 1856 in Atem gehalten, zweimal selbst als Vögtling von 1820 bis 1832 und von 1842 bis 1846, in der ganzen übrigen Zeit als Vater, da man ihm das besondere Vermögen seiner Kinder nicht zur Verwaltung überlassen konnte. Er richtete unaufhörlich Beschwerden an alle möglichen Instanzen, und seine beständigen Querellen hörten erst in seinen letzten Lebensjahren auf.

Es war nicht der einzige derartige Fall, aber der schlimmste. In den meisten Fällen aber zeigte sich die gesellschaftliche Vormundschaft als segensreich und wurde auch voll gewürdigt, so daß sie ein Hauptbeweggrund zum Eintritte für Neuburger war.

Armenpflege und Vormundschaftswesen sind von allen Pflichten, Rechten und Obliegenheiten der burgerlichen Gesellschaften allein übriggeblieben. Es sind keine leichten, aber schöne Aufgaben, und sie sind es, die den sogenannten Zünften auch in der heutigen Zeit noch Daseinsberechtigung geben.

Wir haben in unserer Darstellung die Quellen soviel als möglich im Wortlaut wiedergegeben, nicht sowohl wegen der naiven, oft auch derben Ausdrucksweise, als vielmehr weil sie gute Beispiele für die Entwicklung der bernischen Schriftsprache vom sechzehnten bis ins neunzehnte Jahrhundert bieten und darum vielleicht auch dem Sprachforscher nicht unwillkommen sind.
